

Zeitschrift: Gazette / Oldtimer Club Saurer
Herausgeber: Oldtimer Club Saurer
Band: - (2004)
Heft: 53

Anhang: Oldtimer Club Statuten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Oldtimer Club



STATUTEN

I. Sinn und Zweck

- 1 ¹ Der OLDTIMER CLUB SAURER (OCS) ist ein gemeinnütziger, unabhängiger Verein mit Sitz in Arbon.
- 2 Er hat zum Ziel, die technischen Leistungen und Objekte (Produkte) der Firma Adolph Saurer aus dem Bereich Fahrzeugtechnik einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen, die Relikte einer Epoche der Nachwelt zu erhalten sowie deren allfällige Nutzung sicherzustellen, die verfügbaren zugehörigen technischen Dokumente, Fotografien, internen Berichte und externen Publikationen zu archivieren und auszuwerten.

II. Mitgliedschaft

Wo im Folgenden Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten sie sowohl für männliche als auch weibliche Mitglieder und Funktionsinhabende.

2.1 Mitglieder-Kategorien

- 1
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Freunde des OCS
 - c) Gönner & Sponsoren
 - d) Ehrenmitglieder
- 2 Jugendliche können der Kategorie a oder, mit stark ermässigtem Beitrag, der Kategorie b angehören.
- 3 Die Einzelheiten sind in dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen „Reglement über die Mitglieder-Kategorien und –beiträge“ festgelegt.

2.2 Aufnahme

- 1 Die Mitgliedschaft kann mit der Bezahlung des für das laufende Kalenderjahr gültigen Jahresbeitrages der gewünschten Kategorie erworben werden.
- 2 Beim Eintritt im vierten Quartal gilt der Beitrag auch für das folgende Kalenderjahr als bezahlt.
- 3 Das Sekretariat des OCS nimmt die Anmeldungen entgegen und stellt vorgedruckte Einzahlungsscheine samt dem Reglement über die Mitglieder-Kategorien und -beiträge zu.



2.3 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist, unter Beachtung einer zweimonatigen Frist, schriftlich dem Sekretariat des OCS mitzuteilen.

2.4 Ausschluss

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt automatisch auf Ende des Kalenderjahres, wenn der Jahresbeitrag auch nach einmaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt worden ist.
- ² Mitglieder, welche die Bestimmungen der Statuten und Reglemente grob verletzen oder unkorrekte, das Ansehen des OCS schädigende Handlungen begehen, können vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Jeder Betroffene ist vor dem Erlass eines solchen Entscheids vom Vorstand anzuhören.
- ³ Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen seinen Ausschluss Rekurs einlegen. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Eröffnung des Ausschlusses dem Präsidium z.H. des Vorstandes einzureichen. Der Rekurs muss eine Begründung enthalten. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Rekurs.
- ⁴ Wiederaufnahmen können beim Präsidium z.H. des Vorstandes schriftlich beantragt werden. Entsprechende Gesuche müssen im Vorstand behandelt werden. Eine Wiederaufnahme kommt nur bei einstimmigem Vorstandsbeschluss zustande. Das Ergebnis ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

III. Organisation

3 Organe

Die Organe des OCS sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

4 Mitgliederversammlung

4.1 Einberufung

- ¹ Die Mitglieder werden ordentlicherweise jährlich ein Mal im ersten Halbjahr zur Hauptversammlung einberufen.
- ² Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden oder müssen von Gesetzes wegen vom Vorstand angesetzt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- ³ Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen, damit sie traktandiert und zur Abstimmung vorgelegt werden können, spätestens 5 Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich beim Präsidium eintreffen.
- ⁴ Das Datum der alljährlichen Hauptversammlung wird den stimmberechtigten Mit-



gliedern spätestens in der Dezemberrnummer der „Gazette“ des OCS bekannt gegeben.

- ⁵ Die Einladungen sind spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden und der Anträge an die Mitglieder schriftlich abzusenden.

4.2 Zuständigkeit

- ¹ Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, der Jahresberichte des Präsidiums und der Ressortleiter sowie der Jahresrechnung (Bilanz & Erfolgsrechnung)
 - Kenntnisnahme des Revisorenberichts
 - Entlastung des Vorstands und des Kassiers
 - Entscheid über das beantragte Jahresbudget
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge, unter Beachtung von Art. 8
 - Erlass von Reglementen, welche die Mitglieder direkt betreffen (z.B. Mitgliederreglement)
 - Wahlen der Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands sowie der Rechnungsrevisoren
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte und traktandierte Anträge von Mitgliedern, über Statutenänderungen, über alle vom Vorstand wegen besonderer Tragweite unterbreiteten Vorlagen sowie über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des OCS übertragen sind.
- ² Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden.
- ³ Der Aktuar führt das Versammlungsprotokoll.

4.3 Informationsrechte

- ¹ Die Jahresrechnung, der Revisorenbericht und das Budget werden den Mitgliedern an der Hauptversammlung bei der Eintrittskontrolle abgegeben.
- ² Die Jahresberichte des Präsidiums und der Ressortleiter sowie das Protokoll der Mitgliederversammlung werden in summarischer Form in der nächsten Ausgabe der Clubzeitschrift „Gazette“ publiziert. Die vollständigen Texte können beim Aktuar oder beim Präsidium angefordert werden.
- ³ Die Mitteilungen des OCS an seine Mitglieder erfolgen primär über das periodisch erscheinende Publikationsorgan „Gazette“, aus terminbedingten Gründen gegebenenfalls durch Rundschreiben; in beiden Fällen mit Zustellung an die Mitgliederadresse.
- ⁴ Die regionale Presse wird informiert.



4.4 Stimmrecht

- ¹ Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Kategorien Aktive, Freunde des OCS und Ehrenmitglieder.
- ² Abwesende Mitglieder dieser Kategorien können sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, sofern die auf der Rückseite ihres Stimmrechtsausweises ausgefüllte Vollmacht bei der Eintrittskontrolle vorgelegt wird. Jedes Mitglied kann höchstens ein anderes Mitglied vertreten.
- ³ Gönner und Sponsoren sind als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht an Mitgliederversammlungen willkommen.
- ⁴ Die Vereinsbeschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, ausgenommen bei Art. 11 Statutenrevisionen und Art. 12 Auflösung. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

5 Vorstand

5.1 Zusammensetzung und Amtsdauer

- ¹ Der Vorstand ist das leitende Organ des OCS.
- ² Er setzt sich zusammen aus dem Präsidium, dem Aktuar, dem Kassier, dem Chef Museum, dem Chef Fahrzeuge, dem Chef Material & Ersatzteile sowie dem Chef Archiv.
- ³ Das Präsidium besteht aus ein bis drei Mitgliedern; es organisiert sich selbst. Ein Präsidiumsmitglied ist als Vorsitzender des Präsidiums zu bestimmen.
- ⁴ Der Vorstand kann Vereinsmitglieder mit weiteren Chargen betrauen, z.B. der Redaktion der Clubzeitschrift, der Betreuung einer Internet-Homepage, der Organisation von Museumsführungen und von Oldtimerfahrten.
- ⁵ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

5.2 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹
 - Führung aller Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen
 - Vertretung des OCS nach aussen
 - Erlass von Reglementen, welche interne Abläufe betreffen (z.B. Reglement über die Benutzung von Vereinsfahrzeugen)
 - Verwendung und Verwaltung der finanziellen Mittel
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Ausführung ihrer Beschlüsse
 - Organisation eigener Veranstaltungen und Teilnahme des OCS an solchen von Dritten
 - Ausarbeitung von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entscheid über den Ausschluss bzw. die Wiederaufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 2.4



- ² Der Aktuar führt ein Beschlussprotokoll über die Vorstandssitzungen.

5.3 Zeichnungsberechtigung

Kollektivzeichnungsberechtigt zu Zweien sind der Vorsitzende des Präsidiums, sein Stellvertreter und der jeweilige Ressortverantwortliche.

6 Rechnungsrevisoren

- ¹ Der OCS hat zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und muss sich überlappen. Wiederwahl ist möglich.
- ² Die Revisoren überprüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten der Hauptversammlung darüber einen schriftlichen Bericht.
- ³ Anstelle von Mitgliedern können auch anerkannte Berufsfachleute oder Gesellschaften der Revisions- und Treuhandbranche mit der Prüfung beauftragt werden.

IV Finanzielles

7. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

8. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge für die verschiedenen Kategorien gemäss Art. 2.1 werden jährlich von der Hauptversammlung für das laufende Kalenderjahr festgesetzt und im „Reglement über die Mitgliederkategorien und –beiträge“ nachgeführt. Sie dürfen jedoch die Maximalhöhe von CHF 100.- pro Jahr nicht überschreiten.

9 Finanzkompetenz des Vorstands

- ¹ Überschreitet eine dringlich erscheinende, unvorhergesehene Ausgabe / Investition 20% der liquiden Mittel oder 30% des Jahresbudgets, so hat der Vorstand die stimmberechtigten Mitglieder mittels einer schriftlich erläuterten Vorlage zu einer Urabstimmung mit der zugestellten Stimmkarte innert einer gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen aufzufordern.
- ² Falls innert der gesetzten Frist ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung (gemäss Art. 4.1, Abs. 2) verlangt, so ist das Geschäft dieser Versammlung zu unterbreiten.

10 Haftung

- ¹ Der OCS haftet für die Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.
- ² In Anlehnung an ZGB Art. 71, Abs. 2, ist die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder beschränkt auf den in Art. 8 festgelegten, maximal möglichen Jahresbeitrag.



V. Statutenrevision

- 11 ¹ Für Statutenänderungen ist der genaue Wortlaut der beantragten neuen Fassung zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben samt der Begründung der Antragsteller und der Stellungnahme des Vorstandes.
- ² Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

VI. Auflösung des OCS

- 12 ¹ Die Auflösung des OCS kann nur an einer zu diesem Zweck speziell einberufenen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen, beschlossen werden.
- ² Im Falle einer Auflösung gehen das Vereinsvermögen und das Inventar an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Stelle oder Organisation, welche dem gleichen Zweck, wie im Art. 1 bestimmt, verpflichtet ist. Diese Institution muss ihrerseits gemeinnützig und steuerbefreit sein.

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 27. März 2004 beschlossen worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 6. Oktober 1981, welche letztmals am 13. April 2002 revidiert wurden.

Oldtimerclub Saurer

Der Präsident

Dr. Rudolf Baer

Oldtimer Club



MÄRZ 2004

REGLEMENT ÜBER DIE MITGLIEDERKATEGORIEN UND -BEITRÄGE

Basierend auf den Statuten des OCS erlässt die Hauptversammlung das folgende Reglement:

I. Mitgliederkategorien:

1. Aktive

Aktive verpflichten sich, regelmässig eine unentgeltliche Arbeitsleistung zu Gunsten des OCS zu erbringen. Die Arbeitsleistung wird vom Aktiven und vom Vorstand gemeinsam festgelegt und allenfalls auch überprüft. Die Arbeitsleistung kann sein (nicht abschliessend): Uebernahme eines Vorstandsmandates, Redaktion der Gazette, Mit-hilfe bei Pflege und Reparatur der Fahrzeuge, Betreuung des Museums während der Öffnungszeiten, Führungen im Museum usw. Die Arbeitsleistung beträgt zwischen 50 und 100 Std. im Jahr. Mitglieder der Kategorie *Aktive* werden einmal jährlich zu einem Helferessen eingeladen. Sie haben Stimm- und Antragsrecht an den Mitgliederversammlungen. Sie erhalten die Gazette. Sie können die Dienstleistungen des OCS beanspruchen. Sie erhalten das Passwort zur OCS-Website nur für Mitglieder. Für *Aktive* ist der OCS gegenüber dem SDHM (Schweizerischer Dachverband für historische Motorfahrzeuge) beitragspflichtig.

2. Freunde des OCS

Freunde des OCS sind zu keiner Arbeitsleistung verpflichtet. Sie erhalten die Gazette. Sie können die Dienstleistungen des OCS beanspruchen. Sie haben Stimm- und Antragsrecht an den Mitgliederversammlungen. Sie erhalten das Passwort zum Mitgliederteil der OCS-Website. Für *Freunde des OCS* ist der OCS gegenüber dem SDHM (Schweizerischer Dachverband für historische Motorfahrzeuge) beitragspflichtig.

3. Gönner und Sponsoren

Gönner und Sponsoren verpflichten sich einzig zur Bezahlung des Gönner- und Sponsorenbeitrages. Sie werden anlässlich der Hauptversammlung zu einer Museumsführung sowie zum Aperitif eingeladen. An allen Mitgliederversammlungen sind sie als Gäste (ohne Stimm- und Antragsrecht) willkommen. Auf speziellen Wunsch erhalten sie die Gazette sowie den Zugang zum Mitgliederteil der OCS-Website zu einem günstigen Preis.

Die *Gönner und Sponsoren* dürfen sich freuen, ein wertvolles Industriedenkmal zu unterstützen. Der Sponsorenbeitrag ist vollumfänglich als Zuwendung an ein gemeinnütziges Werk von den Steuern abzugsfähig (ist allerdings nicht in allen Kantonen gleich geregelt, für Kanton Thurgau bewilligt). Für *Gönner und Sponsoren* ist der OCS gegenüber dem SDHM (Schweizerischer Dachverband für historische Motorfahrzeuge) *nicht* beitragspflichtig.

4. Ehrenmitglieder

Zum *Ehrenmitglied* wird ernannt, wer sich um den OCS besonders verdient gemacht hat. *Ehrenmitglieder* geniessen die Rechte von *Freunden des OCS*, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

5. Jugendliche

Jugendliche in Ausbildung können der Kategorie *Aktive* oder *Freunde des OCS* angehören, je nach Möglichkeit und Interesse am OCS. In der Kategorie „Freunde des OCS“ zahlen sie einen stark ermässigten Mitgliederbeitrag.

II. Mitgliedschaft von Firmen und Vereinen

Firmen, Vereine und andere juristische Personen können Mitglieder des OCS sein. Normalerweise gehören sie zur Kategorie *Gönner und Sponsoren*. Im Ausnahmefall können sie auch der Kategorie *Freunde des OCS* angehören. Dann ist eine Person als stimmberechtigter Vertreter mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages namentlich zu bezeichnen. Fehlt der Name, so gehört das Mitglied automatisch zur Kategorie *Gönner und Sponsoren*.

III. Selbstdeklaration: Die Mitglieder können sich jährlich anlässlich der Bezahlung des Mitgliederbeitrages durch Vermerk auf dem Einzahlungsschein selber einer Kategorie zuteilen. Die Aktiven verpflichten sich, die entsprechende Arbeitsleistung zu erbringen. Diese muss mit dem Vorstand zusammen festgelegt werden.

IV. Beitragshöhe: Die Hauptversammlung hat für das laufende Jahr folgende Beitragshöhen beschlossen:

- *Aktive:* Fr. 15.--
- *Freunde des OCS:* Fr. 80.--
- *Gönner und Sponsoren:* mindestens Fr. 60.-- plus Fr. 10.--, wenn sie die Gazette erhalten wollen. Die Beitragshöhe für *Gönner und Sponsoren* ist als *Minimalbeitrag* verstanden, nach oben aber unbegrenzt.
- *Ehrenmitglieder:* frei
- *Jugendliche* in Ausbildung zahlen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr in der Kategorie „Freunde des OCS“ Fr. 25.-.
- Mitglieder, welche mindestens Fr. 50.- mehr als ihren reglementarischen Beitrag bezahlt haben, werden in der Gazette und in der OCS-Homepage erwähnt; für einen Gesamtbetrag ab Fr. 500.- erhalten sie auf der Sponsorentafel im Museum einen Eintrag für ein Jahr.

Arbon, 23. April 2001/revidiert 11. März 2004

Oldtimer Club Saurer
Präsidium



Dr. Rudolf Baer